



Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 44, 39135 Magdeburg

Landkreise und kreisfreie Städte in Sachsen-
Anhalt

Nachrichtlich

Landesverwaltungsamt
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
Landkreistag Sachsen-Anhalt
IHK Halle-Dessau
IHK Magdeburg

**Übergangsregelung für sog. Verbund- oder Mehrfachspielhallen –
Mehrfachkonzessionen**

Erlass des MWL vom 17. Juni 2022

17. Juni 2022

Zeichen:

bearbeitet von Frau Schulz

Tel.: +49 391 567-4742

E-Mail:
lydia.schulz.@mw.sachsen-
anhalt.de

Einleitung

Zum 1. Juli 2021 ist der Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) in Kraft getreten. Eine wesentliche Neuerung ist in den §§ 25 Abs. 2 i.V.m. 29 Abs. 4 GlüStV 2021 enthalten. Bislang war eine sog. Härtefallbefreiung vorgesehen, die die wirtschaftlich unzumutbaren Auswirkungen der neuen Gesetzeslage abfedern sollte.

Der neue GlüStV sieht nunmehr eine **Ausnahmemöglichkeit vom Verbot der Mehrfachkonzessionen** vor, wenn gewisse qualitative Kriterien eingehalten werden. Konkret sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- (1) die Spielhallen müssen seit dem 01.01.2020 mit gültiger Erlaubnis bestanden haben,
- (2) alle Spielhallen sind vor einer akkreditierten Prüforganisation zertifiziert worden,
- (3) der Betreiber besitzt einen Sachkundenachweis,
- (4) das Personal ist besonders geschult
- (5) nicht mehr als drei bereits am 1. Januar 2020 bestehende Spielhallen im selben Gebäude oder Gebäudekomplex (Mehrfachkonzessionen)

Die Voraussetzungen bedürfen noch inhaltlicher Konkretisierung die dem Landesgesetzgeber vorbehalten ist.

Mit Auslaufen der Übergangsfristen für Erlaubnisse für Mehrfachkonzessionen ab dem 01.07.2022, entsteht, bis zur Novellierung des Spielhallengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SpielhG LSA), eine nicht beabsichtigte Regelungslücke, die mit dem nachfolgenden Erlass geschlossen werden soll. Der Erlass soll der Vermeidung unbilliger Härten zu Lasten der Verbundspielhallenbetreiber dienen, die künftig sonst über keine gültige Erlaubnis mehr verfügen würden und damit Vollzugsmaßnahmen ausgesetzt wären, dabei aber schon jetzt die grundsätzlichen Vorgaben des § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 erfüllen können, dessen Schutzzweck gerade der Bestandsschutz ist.

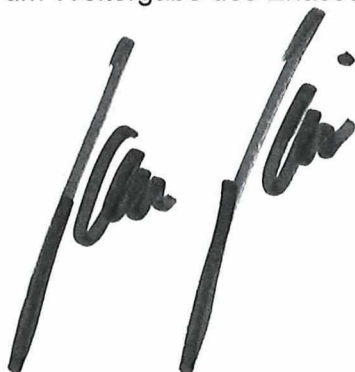
Es gilt daher das Folgende:

Seit dem 01. Januar 2020 gültige Erlaubnisse für Spielhallen, die in einem baulichen Verbund mit mehreren Spielhallen (Mehrfachkonzessionen) stehen, gelten bis zum Inkrafttreten einer landesgesetzlichen Regelung nach § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 fort, sofern die Erlaubnis den Betrieb von höchstens drei Spielhallen je Gebäude oder Gebäudekomplex in einem baulichen Verbund umfasst.

Vierfachkonzessionen müssen hierfür eine Konzession schließen um zu einer zulässigen Dreifachkonzession zu werden.

Ich bitte um Weitergabe des Erlasses.

Visser

Handwritten signature in black ink, appearing to be 'Visser'.

Informationen zum Datenschutz
finden Sie unter:
<https://lsaur1.de/MWLDatenschutz>
Auf Wunsch werden diese
Informationen in Papierform
versandt.

Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg
Tel.: +49 (391) 567-0
Fax: +49 (391) 615072
poststelle@mw.sachsen-anhalt.de
www.mwl.sachsen-anhalt.de